

# RS Vwgh 2000/11/23 95/15/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2000

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1994 §12 Abs1;

## Rechtssatz

Der Unternehmer kann nur Vorsteuern für Leistungen abziehen, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, wobei der Zusammenhang mit künftigen Umsätzen genügt, und zwar auch dann, wenn es in der Folge nicht zur Ausführung der geplanten Umsätze kommt (Hinweis Ruppe, UStG2, § 12 Tz 82).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995150029.X01

## Im RIS seit

02.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)